

# RS Vwgh 2001/9/13 2000/12/0098

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.09.2001

## Index

63/05 Reisegebührenvorschrift

## Norm

RGV 1955 §39 Abs1 idF 1998/I/123;

## Rechtssatz

Nach dem Wortlaut des § 39 Abs. 1 RGV sind nur in zeitlicher (Dienstzuteilung von 24 Stunden) und/oder örtlicher Hinsicht (Bezirksreisen) begrenzte Sachverhalte von der Pauschalvergütung erfasst. Eine derartige örtliche Beschränkung wiesen aber die im Beschwerdefall in Rede stehenden beiden Dienstreisen weder bei einer Gesamtbetrachtung, noch bei Berücksichtigung der einzelnen Teilkontrollen auf. Für die "Teilung" der "bezirksüberschreitenden" Dienstreisen in innerhalb und außerhalb des Bezirks verbrachte Zeitabschnitte findet sich weder in § 39 Abs. 1 RGV noch in einer sonstigen Bestimmung ein normativer Ansatz.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2000120098.X04

## Im RIS seit

13.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)